# Satzung

 $\label{lem:condition} \begin{tabular}{ll} der Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer (AfL) \\ Mecklenburg- Vorpommern e.V. \end{tabular}$ 

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **AfL Mecklenburg- Vorpommern e.V.** Er hat seinen Sitz in 17390 Klein Bünzow, Dorfstraße 29. Der Verein ist beim Amtsgericht Anklam unter der Nr. 4 VR 347 in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziele

Die Afl Mecklenburg- Vorpommern ist parteipolitisch neutral. Eine auf gewinn ausgerichtete gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Der Verband ist der Zusammenschluss der forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen (Forstunternehmen, forstwirtschaftliche Lohnunternehmen, Holzrückeunternehmen) des Bundeslandes Mecklenburg- Vorpommern und als Landesverband dem **Deutschen Forstunternehmer Verband e.V.** (DFUV) angeschlossen.

Der Verband vertritt und fördert die allgemeinen, rechtlichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Belange seiner Mitglieder.

Der Verband vertritt, dokumentiert und fördert die zunehmende Bedeutung der Unternehmerischen Leistungen für die heimische Forst- und Holzwirtschaft.

In Wahrung seiner Aufgaben widmet sich der Verband den berufsständischen Belangen, insbesondere

- > der Interessenvertretung des Berufsstandes im Landtag und bei der Landesregierung,
- > der Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden, den Fach- und Naturschutzverbänden, sowie den Gewerkschaften und den Heimat- und Traditionsverbänden, sowie der Wissenschaft.
- > der Mitwirkung bei der Erarbeitung eines eigenständigen Berufsbildes, der Ausbildung des eigenen Nachwuchses und der berufsorientierten Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter,
- > der Beratung und Vertretung seiner Mitglieder,
- > der Öffentlichkeitsarbeit,
- > der Koordinierung von Unternehmereinsätzen innerhalb des Landes in Katastrophenfällen und
- > der Förderung des Standesgedankens durch gesellige Veranstaltungen, der Traditionspflege, sowie der Organisation von Berufs- und Leistungswettbewerben auf Landesebene.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat, a. ordentliche Mitglieder, b. fördernde Mitglieder und c. Ehrenmitglieder.

**Ordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die ein Unternehmen mit überwiegend Einkommen aus forstwirtschaftlicher Dienstleistung betreiben und die Satzung des Verbandes anerkennen.

**Fördernde Mitglieder** sind Firmen oder Einzelpersonen, die soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegen stehen, bereit sind, durch Zahlung von laufenden Beiträgen oder auf andere Art und Weise die Ziele und die Arbeit des Verbandes zu unterstützen, ohne selbst ein entsprechendes Unternehmen zu betreiben.

**Ehrenmitglieder** können der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand vorgeschlagen und durch diese ernannt werden, wenn sie sich um den Berufsstand besonders verdient gemacht haben.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt und Verbandsauflösung. Der Verband kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- > dem Verband durch Wort oder Schrift, durch Handlung oder Unterlassung schädigt, der Satzung bewusst grob zuwider handelt oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet.
- > in ehrenrühriger Weise und Ansehen des Berufsstandes schädigt,
- > trotz Mahnung ohne triftigen Grund länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Rechtkraft des Austrittes oder Ausschlusses hat das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. Vom gleichen Zeitpunkt an erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Der Anspruch auf das Vereinsvermögen steht den ausscheidenden Mitgliedern und deren Rechtsnachfolgern nicht zu.

Der Austritt ist nach halbjähriger Kündigung bis zum 30. Juni zum Schluss des Geschäftsjahres am 31. Dezember zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erklärt werden.

Beenden juristische Personen ihre Existenz, so gilt unabhängig von der Art und Weise ihrer Beendigung der gesetzlich festzustellende letzte Tag ihrer vollen rechtlichen Handlungsfreiheit als Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.

Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft am Todestag.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und anderen Veranstaltungen teilzunehmen. Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend. Die Mitglieder verpflichten sich durch Beitritt zur kollegialen Zusammenarbeit und Einhaltung gegenüber Abmachungen unter einander.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen durch den Verband Dritten gegenüber vertreten zu lassen. Ist die Vertretung durch einen Anwalt oder anderem Spezialisten geboten, trägt das Mitglied die Kosten.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen bei der Beitragsregelung entscheidet der erweiterte Vorstand in Einzelfällen auf Antrag.

## § 7 Vereinsorgane

Die Afl Mecklenburg- Vorpommern hat folgende Vereinsorgane:

- a. Die Mitgliederversammlung. ( MV )
- b. Den Geschäftsführenden Vorstand. (GFV) im Sinne des § 26 BGB
- c. Die Regionalsprecher.
- d. Den/ die Schatzmeister/ in.
- e. Den erweiternden Vorstand, bestehend aus dem GFV, den Regionalsprechern und dem/ der Schatzmeister/ in.

Die ordentliche **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist schriftlich einzuberufen.

Eine **außerordentliche MV** ist einzuberufen, a. auf Beschluss des erweiternden Vorstandes, der einer Dreiviertel- Mehrheit bedarf, b. auf Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder, der unter Angabe der Gründe beim GFV zu stellen ist.

Die **Mitgliederversammlung** hat folgende Aufgaben und entscheidet darüber ausschließlich:

- a. Festlegung der Grundsätze der berufspolitischen Arbeit des Verbandes.
- b. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des GFV.
- c. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- d. Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
- e. Wahl des erweiternden Vorstandes.
- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für je zwei Jahre und einem Stellvertreter.
- g. Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung, der Haushaltsführung und Beschluss der Beitragshöhe.
- h. Beschlussfassung zu Anträgen.
- i. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Fördernde Mitglieder haben in der MV rederecht, jedoch kein Stimmrecht und keine Wählbarkeit. Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar, bei juristischen Personen ein entsprechender gesetzlicher Vertreter.

Die von der MV gewählten Rechnungsprüfer haben Haushalts- und Kassenführung mindestens einmal im Jahr nach Jahresabschluss zu prüfen.

Die MV ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (14 Tage) unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Anträge durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge an die MV können von jedem Mitglied über den GFV gestellt werden.

Über jede MV ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Geschäftsführende Vorstand (GFV) im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellv. Vorsitzende und der 2. Stellv. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertetungsberechtigt.

Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den Vereinsorganen die Richtlinien der Verbandspolitik.

Der GFV wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim oder auf Antrag der MV in offener Abstimmung.

Der GFV bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der GFV ist im Rahmen der Beschlüsse der MV für die Führung der Geschäfte zuständig und rechenschaftspflichtig. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten und unterhält eine **Geschäftsstelle**. Er beruft die MV und die Vorstandssitzungen schriftlich ein. Der GFV tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.** 

Die **Regionalsprecher** werden durch die Mitglieder der einzelnen Regionen auf vier Jahre gewählt, die im Interesse einer guten Zusammenarbeit der Mitglieder und einer besseren, den örtlichen Bedingungen Rechnung tragenden Verbandstätigkeit des Landes agieren sollen.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem GFV, den Regionalsprechern und dem/ der Schatzmeister/ in. Der erweiterte Vorstand wählt oder beruft nach Erfordernis zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beiräte, Kommissionen und Ausschüsse, deren Sprecher zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend hinzugezogen werden können. Nachfolger von vorzeitig ausgeschiedenen Mandatträgern des GFV können für die Dauer der laufenden Wahlperiode vom erweiterten Vorstand berufen werden. Der Beschluss der Berufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, der beim GFV zu stellen ist, muss er durch diesen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

#### Der erweiterte Vorstand beschließt über.

- a. Grundsatzfragen des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen,
- b. die Geschäftsordnung, Wahlordnung und Beitragsordnung.
- c. Richtlinien der Entschädigung,
- d. Anträge und Beschwerden,
- e. die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
- f. die Nachfolge für vorzeitig ausgeschiednen Mitglieder des GFV,
- g. den Sitz der Geschäftstelle,
- h. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und die mit diesen abzuschließende Verträge,
- i. die Abgrenzung der regionalen Gliederungen,
- j. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung, der durch diese Tätigkeit entstehenden Aufwendungen.

## § 8 Wahlen

Wahlen werden nach einer vom GFV aufzustellende und vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung durchgeführt.

## § 9 Geschäftsführung

Der GFV bestimmt die Geschäftsführung. Zur Erledigung können außerhalb des Verbandes stehende Fachkräfte hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Als Geschäftsführer ( GF ) kann nur bestellt werden, wer selbst Inhaber oder Betriebsleiter eines Unternehmens der forstlichen Dienstleistungsbranche ist oder war. In der Regel ist die Geschäftsführung durch den Vorsitzenden auszuführen.

#### § 10 Geschäftsordnung

Der GFV hat eine Geschäftsordnung über den Geschäftsgang innerhalb des Verbandes sowie über Bestimmungen über Gang und Leitung der Versammlungen, Errichtung und Obliegenheiten von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen etc. aufzustellen.

### § 11 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung muss von der MV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

### § 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen 4 Wochen (30 Tage) eine neue MV einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 13 Verwendung des Vermögens

Nach Auflösung und Deckung der Unkosten wird das Restvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Darüber ist auf der diesbezüglichen MV zu entscheiden.

## § 14 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf der MV am	in Kraft
Die Anmeldung ist beim zuständigen Registergericht durch den GFV zu stellen.	
, den	